

G e s e t z s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

10.

17.) Verordnung der Landesregierung,

die Aufhebung des unbedingten Verbotes der Veräußerung von Braugerechtigkeiten betreffend;

vom 5^{ten} April 1827.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von
Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Durch die unterm 13^{ten} August 1717. erlassene Generalverordnung ist die Veräußerung der Braugerechtigkeiten und deren Verlegung auf unbrauberechtigte Häuser oder Plätze schlechterdings untersagt worden. Nun finden Wir zwar, in Ermöglichung der unmittelbar veränderten Umstände, Uns bewogen, jenes unbedingte Verbot hiermit wieder aufzuheben. Wir verordnen jedoch zugleich, daß auch hinführo die Veräußerung und Abrechnung von Braugerechtigkeiten anders nicht, als nach vorher in jedem einzelnen Falle über die Statthafigkeit derselben angestellter Erörterung, mit Beobachtung der, in dem Generale vom 4^{ten} Mai 1784. das in Disembcationsfällen, in Ansehung der Repartition der Steuern, zu beobachtende Verfahren betr., so wie der in Unserm, wegen Entscheidung verschiedener, das Steuerwesen betreffender Fragen, unterm 24^{ten} März 1810. erlassenen Mandate, ad quæst. VII. enthaltenen Vorschriften, unter Cognition der Ortsobrigkeit und Genehmigung Unseres Ober-Steuer-Collegii, gesattet werden soll.